



Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg

Universitätsverwaltung

Dezernat 5
Recht

Edith Wiesen-Emmerich
Dezernentin und Justiziarin

Fahrenbergplatz
79085 Freiburg

Tel. 0761/203-4212
Fax 0761/203-8842

edith.wiesen-emmerich.@zv.uni-
freiburg.de
www.zuv.uni-freiburg.de

Aktenzeichen: D5

Freiburg, 16.08.2019

Entscheidung über einen Antrag auf Informationszugang nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG)

Sehr geehrte Frau Lang,

auf Ihr Schreiben vom 18.06.2019 (Datenabfrage zur Nachhaltigkeit der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg [#151555]) an die Albert-Ludwigs-Universität,

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit E-Mail vom 18.06.2019 an die Universität beantragten Sie unter Ziffer D. Informationen in welche Fonds die Albert-Ludwigs-Universität, hier das Körperschaftsvermögen, Geldanlagen investiert, was genau die Mischfonds beinhalten, und warum den Anfragen der Fossil Free Freiburg zur Offenlegung bisher nicht stattgegeben wurden.

Wir haben Ihr Auskunftersuchen nach den Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes bewertet. Ihr Antrag auf Informationszugang nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LIFG ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass ein Rechtsanspruch auf die Information in welche Fonds die Universität investiert nicht besteht, da vorliegend § 6 Satz 2 LIFG Anwendung findet, wonach der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden darf, soweit und solange die geschützte Person eingewilligt hat.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsge-

heimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.

In welche Fonds die Universität mit ihrem Körperschaftsvermögen investiert (Anlagemodell), betrifft einen auf ein Unternehmen bezogenen Vorgang, da sich die Universität hinsichtlich der Finanzanlagen des Körperschaftsvermögens unternehmerisch betätigt. Nach Sinn und Zweck des § 6 Satz 2 LIFG kann sich auch die öffentliche Hand auf den Geheimschutz berufen, wenn sie erwerbswirtschaftlich tätig ist. Die Universität hat durch die Struktur der Kapitalanlagen und Immobilienanlagen des Körperschaftsvermögen zu gewährleisten, dass das Körperschaftsvermögen langfristig in der Lage bleibt, ordentliche Fördermittel zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu erwirtschaften und zugleich den realen Kapitalerhalt durch den marktüblichen Anlageerfolg sicherzustellen. Die Universität ist daher zu einer wirtschaftlichen Anlage des Körperschaftsvermögens verpflichtet. Das Wissen über das Anlagemodell ist nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich und enthält „kaufmännisches Wissen“, das nicht offenkundig ist. Das Merkmal der Unternehmensbezogenheit ist damit ebenfalls erfüllt.

Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis setzt außerdem ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

Da die Universität mit ihren Finanzanlagen wie ein Unternehmen im Wettbewerb mit anderen Anlegern steht, ist die Offenlegung auch geeignet, die Wettbewerbsposition der Universität nachteilig zu beeinflussen.

Die Universität kann sich daher hinsichtlich der Offenlegung ihrer Fondsanlagen erfolgreich auf ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 6 Satz 2 LIFG berufen.

Die Universitätsleitung willigt auch nicht in die Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses ein.

Der Informationszugang ist daher nach § 6 Satz 2 LIFG verwehrt.

2. Ein Rechtsanspruch auf Informationen, warum den Anfragen der Fossil Free Freiburg zur Offenlegung bisher nicht stattgegeben wurde, besteht nicht. Nach § 7 Absatz 1 LIFG i.V.m § 3 Nr. 3 LIFG können nur amtliche Informationen verlangt werden. Dies sind bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen. Solche amtliche Informationen werden von Ihnen nicht verlangt.

3. Ein Rechtsanspruch auf die Information, was die Mischfonds beinhalten und in welche Mischfonds die Universität investiert, besteht nicht, da bereits ein Anspruch auf Informationen, in welche Fonds die Universität investiert, wie unter Ziffer 1 ausgeführt, nicht besteht und die hier erbetene Information noch detaillierter ist.

Gebühren und Auslagen im Sinne von § 10 LIFG werden in Zusammenhang mit diesem Verfahren nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Edith Wiesen-Emmerich
Regierungsdirektorin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an den Rektor der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Fahnbergplatz, 79085 Freiburg zu richten.